

Nutzungsordnung

für das Mühlenbachzentrum im Rathaus Bienenbüttel

Das Mühlenbachzentrum ist eine öffentliche Räumlichkeit innerhalb des Rathauses Bienenbüttel und dient dem Sitzungsdienst der Gemeinde sowie der Durchführung von Veranstaltungen der Nutzer gem. § 1.

Die in dieser Nutzungsordnung getroffenen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf den Raum sowie die angrenzende Küche und den Sanitärbereich.

§ 1 Nutzung

Das Hausrecht liegt bei der Gemeinde Bienenbüttel.

Die zuständige Ansprechperson in der Gemeindeverwaltung für alle Angelegenheiten des Mühlenbachzentrums wird durch Aushang bekannt gegeben.

Das Mühlenbachzentrum steht neben der Gemeinde Bienenbüttel selbst allen örtlichen Vereinen und Verbänden sowie der Kreisvolkshochschule Uelzen für ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Andere örtliche Gruppen können den Raum auf Nachfrage nutzen, wenn für diese Zwecke andere Räumlichkeiten im Gemeindebereich nicht zur Verfügung stehen.

Mitgliederversammlungen oder ähnliche Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke schankwirtschaftlich verabreicht bzw. gegen Geld angeboten werden, sind grundsätzlich nicht gestattet. Einzelgenehmigungen können durch den Bürgermeister erteilt werden.

Im Einzelfall kann das Mühlenbachzentrum in Verbindung mit auf dem Marktplatz stattfindenden Veranstaltungen zur Mitnutzung herangezogen werden. Dieses bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

Nichtöffentliche Veranstaltungen im Rat vertretener politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Gruppierungen o.ä. sind gestattet.

Ein Sportbetrieb ist nicht vorgesehen.

Veranstalter und Aufsichtführender ist der jeweils Nutzungsberechtigte.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten werden im Benutzungsplan Mühlenbachzentrum geregelt; nur hierin eingetragene Termine gelten. Ein Nutzungsplan wird zur Information im Mühlenbachzentrum ausgehängt.

An Dienstagen und Donnerstagen ab 18.00 Uhr haben Sitzungen der Gremien der Gemeinde Bienenbüttel Vorrang vor anderen Veranstaltungen. In diesen Fällen sind bereits vorgemerkte Belegungen eine Woche vorher bei dem eingeplanten Nutzer abzusagen.

Die Nutzungsberechtigten nennen der Gemeinde die verantwortlichen Leiter.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, das Mühlenbachzentrum vorübergehend anderweitig zu nutzen.

§ 3 Ton- und Bildaufnahmen

Sofern Foto-/Ton- und Filmaufnahmen bei Veranstaltungen erfolgen, sind diese Aufnahmen mit der bildlichen Darstellung von anwesenden Personen verbunden, wobei die Personenauswahl mehr oder weniger zufällig erfolgt.

Eine Darstellung der Bilder kann auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel, Facebook, Printmedien, und/oder sonstigen Fotogalerien erfolgen.

Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes sowie den Veranstaltungsräumen erfolgt die Einwilligung zur zeitlich und räumlich unbegrenzten und unentgeltlichen Veröffentlichung in vorstehender Art und Weise und zwar ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Sollte im Einzelfall jemand nicht mit der Veröffentlichung einverstanden sein, muss unmittelbare Mitteilung bei dem für die Motivsuche verantwortlichen Fotografen erfolgen.

§ 4 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Mühlenbachzentrums werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.

Als Hauptnutzer des Mühlenbachzentrums wird eine Kostenerstattungspauschale von der Kreisvolkshochschule, dem DRK sowie dem SoVD gezahlt. Diese wird in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.

§ 5 Ausstattung

Neben den Tischen, den DRK-Stühlen (Holzstühle) sowie den übrigen Stühlen, den zwei DRK-Kleiderständern und dem DRK-Flipchart gehören zur Ausstattung des Mühlenbachzentrums ein Beamer und eine WLAM-Anbindung, welche allen Nutzern zum Gebrauch zugänglich sind..

Die Aufstellung der Tische und Stühle ist nach jeder Veranstaltung wieder so herzurichten, wie sie vorgefunden wurde und in einem Schaubild (Anlage 1) ausgehängt ist.

Die Vereine und Verbände haben in gegenseitiger Absprache miteinander und mit der Gemeinde Bienenbüttel die Möglichkeit, ihre Vereinsunterlagen in ihren eigenen Schränken und in Schränken der Gemeinde zu lagern. Die Anzahl der Schränke (Lagerfläche) ist festgelegt und kann nicht erweitert werden. Die Schränke sind mit Vereinsnamen zu beschriften.

Die Küche mit seinem Inventar steht allen Nutzern zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind die Verbrauchsgüter, die die Vereine und Verbände, in den für sie jeweils gekennzeichneten Schrankbereichen haben.

Schäden und Störungen sind unverzüglich der zuständigen Ansprechperson in der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Küche ist von jedem Nutzer im sauberen Zustand zu hinterlassen.

Die Gerätschaften sind pfleglich und entsprechend der Gebrauchsanweisungen zu bedienen. Die Stecker der elektrischen Geräte wie z.B. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind nach Ende der Veranstaltung jeweils herauszuziehen.

§ 6 Schäden und Haftung

Die Gemeinde Bienenbüttel als Eigentümerin der Räumlichkeit übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzungsberechtigten oder Dritten entstehen.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus der Nutzung entstehen. Dies gilt auch für von Besucher angerichteten Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus der Veranstaltung entstehen. Die Haftung der Gemeinde für Beschädigungen oder Abhandenkommen der Garderobe wird ausgeschlossen.

§ 7 Verbote

Im Mühlenbachzentrum besteht absolutes Rauchverbot, Hunde (ausgenommen Blindenhunde und Therapiehunde) sind nicht erwünscht.

Für Dekorationszwecke darf nur nichtbrennbares Material verwendet werden. Bemalen, Bekleben, Benageln und Beschrauben u.ä. von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

§ 8 Aufgabe Verantwortlicher

Der Veranstalter erhält einen Schlüssel bzw. Transponder für das Mühlenbachzentrum und ist für das Auf- und Abschließen der Türen verantwortlich. Er hat sich nach Ende der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Aufräumen, dem Lichtausschalten, Heizungherunterdrehen und dem Schließen aller Fenster zu überzeugen.

Vorgefundene Mängel oder auftretende Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Der Verlust des Transponders für das Schließsystem des Mühlenbachzentrums ist unverzüglich zu melden.

§ 9 Verstöße

Die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sind von allen Nutzern zu befolgen.

Für Nutzer kann bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung ein Ordnungsgeld in Höhe von 25,00 EURO erhoben werden, wenn

- a) der Schließdienst nicht ordnungsgemäß vorgenommen wird
 - b) Licht, Heizung oder Fenster nicht ordnungsgemäß abgeschaltet bzw. verschlossen wird
 - c) das Mühlenbachzentrum unaufgeräumt bzw. stark verschmutzt verlassen wird.
- Bei Vereinen und Verbänden ist dieser Hinweis gegenüber dem Vorsitzenden und nicht gegen den Veranstalter zu geben. Das Ordnungsgeld wird von der Gemeinde Bienenbüttel erhoben und beim Nutzer (Verein etc.) eingezogen.

Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann mit der Ausweisung aus dem Mühlenbachzentrum geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Gemeindeverwaltung die Nutzungserlaubnis auf bestimmte Zeit oder auch gänzlich entziehen.

Bei besonderer Verschmutzung der Räumlichkeiten wird der Reinigungsaufwand und – umfang festgestellt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Jeder Nutzer des Mühlenbachzentrums erkennt die Bestimmungen an.

Die Nutzungsordnung tritt am 08. Juni 2016 in Kraft.

Bienenbüttel, den 08. Juni 2016

(Dr. Franke)
Bürgermeister
Gemeinde Bienenbüttel

Anlage 1

